



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1129**
Titel **Grundwasserrecht.**
Datum 22.05.1930
P. 419

[p. 419] Mit Schreiben vom 22. Januar 1930 ersucht Henri Schoch-Bockhorn, Kieswerke Dietikon und Kindhausen, um die Bewilligung, im Areal seines Kieswerkes in Kindhausen bis zu 150 Minutenliter Grundwasser zu entnehmen.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 227 vom 28. Januar 1930 wurde das Gesuch vom Statthalteramt Uster öffentlich bekannt gemacht. Laut Mitteilung desselben vom 1. März 1930 ist innert der angesetzten Frist eine Einsprache der Wasserkommission Bisikon-Kindhausen eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die vom Gesuchsteller vorgenommene Sondierung nach Grundwasser hat eine Tiefe von 15 Meter unter Terrain erreicht und ein günstiges Resultat ergeben. Auf 14 Meter Tiefe fand man «nagelfluhartige Felsen», vermutlich den Hochterrassenschotter des Grundwasserbeckens von Wangen. Die Bohrstelle befindet sich östlich Kindhausen im Terrain des Kieswerkes. Das geförderte Wasser findet Verwendung zu Gebrauchszwecken in der Kiesbereitungsanlage.
2. Die eingelaufene Einsprache der Wasserkommission Bisikon-Kindhausen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie wendet sich gegen eine allfällige Weitergabe des Wasserüberschusses aus dem neu erstellten Pumpwerk an Dritte, nicht aber gegen die Verwendung im Eigenbedarf. Hiezu ist zu bemerken, daß die zu erteilende Verleihung in diesem Sinne ausgestellt werden wird. Für Wasserabgabe an Dritte ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde einzuholen.
3. Für die Grundwasserbenützungsanlage von H. Schoch-Bockhorn sind als Neuanlage nach § 32 des Wasserbaugesetzes Rückkaufs- und Heimfallsrechte zu Gunsten des Staates bei der Konzessionserteilung aufzustellen. Ferner werden nach § 5 der Verordnung für die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 Verleihungs- und Benützungsgebühren von 50 Rappen pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen erhoben, die Benützungsgebühr vom Datum der Betriebseröffnung an.

Die Verleihungsgebühr beträgt entsprechend dem zu verleihenden Rechte auf die Entnahme von 150 Minutenlitern Fr. 75.

Die jährliche Benützungsgebühr wird zweckmäßig später durch die Baudirektion festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Henri Schoch-Bockhorn, Kieswerke Dietikon und Kindhausen, in Zürich, wird das Recht verliehen, dem Grundwasserbecken von Wangen vermittelt Grundwasserpumpanlage im Areal seines Kieswerkes östlich Kindhausen (Volketswil)



gemäß nachstehend bezeichneten Plänen bis zu 150 Minutenliter Wasser zu entnehmen und in seiner Kiesgewinnungsanlage zu Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht g 10 - 17).

Maßgebende Pläne:

Situation 1 : 500 vom 22. Januar 1930, Plan Nr. 1;

Übersichtskarte 1 : 25000, Plan Nr. 2;

Filterbrunnen zirka 1 : 50 vom 22. Januar 1930, Plan Nr. 3.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen.

Rückkauf ab 1. Januar 1950,

Heimfall auf 1. Januar 1980.

III. Ohne besondere Bewilligung der Baudirektion darf das aus der Grundwasserpumpanlage geförderte Wasser nicht an Dritte abgegeben werden, sondern ist nur zu eigenen Zwecken des Beliehenen im Kieswerke zu verwenden.

IV. Der Bau der Pumpanlage gilt als vollendet und im Betrieb stehend.

V. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend der Höhe der bewilligten Wasserentnahme von 150 Minutenlitern Fr. 75.

Die jährliche Benützungsgebühr läuft vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung an. Der erstmalige Betrag und dessen Fälligkeit werden nach Prüfung der Anlage durch die Baudirektion festgesetzt.

VI. Der Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf seine Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VII. Das an den Betriebsgrundstücken bestehende Heimfallsrecht ist auf den Grundbuchblättern der entsprechenden Grundstücke anzumerken, wobei auch der Zeitpunkt des Heimfalles angegeben werden soll.

(Kreisschreiben des Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch vom 12. September 1924).

Als Betriebsgrundstücke gelten die gemäß Dispositiv II dieses Beschlusses bezeichneten. Die nähere Regelung erfolgt bei Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

VIII. Der Beliehene hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie zu Händen der Baudirektion eine Verleihungsgebühr von Fr. 75 und eine Untersuchungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.



IX. Mitteilung an H. Schoch-Bockhorn, Kieswerke Dietikon und Kindhausen, in Zürich 2, Bürglistraße 4, unter Rücksendung der für den Gesuchsteller bestimmten Pläne 1 und 3, sowie unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921 und der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an die Wasserkommission Bisikon-Kindhausen unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921, an den Gemeinderat Volketswil, das Statthalteramt Uster, das Grundbuchamt Illnau unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921 und der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall zur Eintragung gemäß der Verordnung des Obergerichtes, Beispiel B., sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]